
Zweiter Tag des Einundzwanzigsten Treffens
MC(21) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/14
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der in der Schlussakte von Helsinki 1975 verankerten Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

darin erinnernd, dass es Frauen möglich sein muss, ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt auszuüben, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht, und dass die OSZE-Teilnehmerstaaten entschlossen sind, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil ihrer Politik zu machen, sowohl in ihren Staaten als auch innerhalb der OSZE-Durchführungsorgane, wie es in der Erklärung des OSZE-Gipfeltreffens von Istanbul 1999 heißt,

erneut erklärend, dass die dem einzelnen Menschen innewohnende Würde im Mittelpunkt der umfassenden Sicherheit steht, wie in der Gedenkklärung von Astana 2010 festgestellt,

in Bekräftigung aller diesbezüglichen Verpflichtungen der OSZE, einschließlich jener, die im Ministerratsbeschluss Nr. 14/04 über den OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie im Ministerratsbeschluss Nr. 15/05 über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen enthalten sind,

mit dem Hinweis, dass die OSZE-Verpflichtungen zum Thema Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter auf dem internationalen Menschenrechtsregelwerk beruhen, etwa dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit,

in Anerkennung der Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten in internationalen und regionalen Foren im Hinblick auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingegangen sind,

Kenntnis nehmend von internationalen und regionalen Initiativen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt, insbesondere im Zuge von bewaffneten Konflikten,

Kenntnis nehmend von der im Juli 2014 in Wien abgehaltenen hochrangigen Konferenz zur Überprüfung der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Fortschritte sowie Schwachstellen bei der Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen der OSZE erörtert wurden,

zutiefst besorgt angesichts der unvermindert anhaltenden Gewalt gegen Frauen, einer der im OSZE-Raum am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, die sich als körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt äußern kann, und erneut auf die dringende Notwendigkeit verweisend, entschlosseneren Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, die unter anderem durch die fehlende Gleichstellung der Geschlechter sehr begünstigt wird,

in Bekräftigung der Wichtigkeit einer wirksamen Rechenschaftspflicht in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und gegen Kinder, sei es sexuelle Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung, sowie angemessener Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gewalt, –

fordert die Teilnehmerstaaten auf, bei der Erstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Bildung von Partnerschaften, der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und dem Opferschutz folgende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen;

fordert die Teilnehmerstaaten auf, allen Frauen den Schutz und die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;

verurteilt auf Schärfste jede durch nichts zu rechtfertigende Form von Gewalt gegen Frauen, wie sie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beschrieben sind;

(A) Rechtlicher Rahmen

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf,
 - gegebenenfalls vom BDIMR erstellte Gutachten über rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, etwa auch von häuslicher Gewalt, anzufordern,
 - verlässliche, vergleichbare, aufgeschlüsselte und umfassende evidenzbasierte Daten und Statistiken über jede Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, unter Beachtung ihrer Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verwalten und öffentlich zu machen, darunter auch Informationen über die Anzahl der bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen Ermittlungen eingeleitet bzw. die tatsächlich verfolgt wurden, sowie das verhängte Strafmaß,
 - ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit noch nicht geschehen, an die einschlägigen internationalen Standards, zu denen sie sich verpflichtet haben, und die OSZE-Verpflichtungen betreffend alle Formen von Gewalt gegen

Frauen anzupassen und bei der Ausarbeitung entsprechender Gesetze bewährte Praktiken zu berücksichtigen,

- gegebenenfalls die Unterzeichnung und Ratifizierung einschlägiger regionaler und internationaler Instrumente, zum Beispiel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Erwägung zu ziehen;

2. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane,

- den Austausch nachahmenswerter Verfahren in Bezug auf Rechtsvorschriften zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihrer Mandate zu fördern;

(B) Verhütung

3. legt den Teilnehmerstaaten nahe,

- mit Aufklärungs- und Sensibilisierungsaktivitäten verstärkt an die Öffentlichkeit zu treten und gegen negative Klischeevorstellungen, Einstellungen und Vorurteile, die zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen beitragen, Stellung zu beziehen,
- durch geeignete Maßnahmen Männer und Jungen verstärkt in die Verhütung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, einzubinden,
- Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für den Teufelskreis von Gewalt zu heben, der durch in der Kindheit und Jugend erlebte körperliche, sexuelle und psychische Gewalt entstehen kann,
- Programme zu entwickeln, um mit den Urhebern von Gewalt gegen Frauen sowohl während des Strafvollzugs als auch nach ihrer Entlassung zu arbeiten und Wiederholungstaten zu vermeiden,
- medizinische Betreuung, psychologische Beratung und Schulungen bereitzustellen und andere Maßnahmen vorzusehen, um eine sekundäre Viktimisierung oder Traumatisierung, etwa auch während des Gerichtsverfahrens, zu vermeiden;

4. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen ihrer Mandate

- die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren internationaler und regionaler Organisationen bei der Sammlung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken über alle Formen von Gewalt gegen Frauen im OSZE-Raum zu verbessern,
- die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in ihren Bemühungen zur Förderung umfassender, wirksamer und evidenzbasierter Ansätze zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller

und häuslicher Gewalt, und um ein besseres Eingehen auf die Bedürfnisse aller Opfer zu unterstützen;

(C) Schutz

5. ermutigt die Teilnehmerstaaten,
 - dafür Sorge zu tragen, dass Opfer jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen schnell und ausführlich über die verfügbaren rechtlichen Maßnahmen und Unterstützungsdienste wie Kriseninterventionszentren für Opfer von sexueller Gewalt, Frauenhäuser oder vergleichbare Einrichtungen sowie Gesundheitsdienste informiert werden und dass diese Einrichtungen leicht erreichbar sind,
 - Programme und Aktivitäten zur Stärkung und Unterstützung weiblicher Gewaltopfer zu fördern;
6. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen ihrer Mandate
 - den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen Hilfestellung beim Ausbau ihrer Kapazitäten für den Schutz der Opfer jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu leisten,
 - den Austausch schutzrelevanter Informationen, Erfahrungen und bewährter Praktiken zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern,
 - Teilnehmerstaaten, die darum ersuchen, technische Hilfe bei der Organisation von Unterstützungsdiensten wie Telefon-Hotlines, Krisenzentren usw. zu leisten,
 - interessierten Teilnehmerstaaten fachspezifische Ausbildungskurse für Angehörige von Berufsgruppen anzubieten, die mit Opfern oder Tätern jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, zu tun haben;

(D) Strafrechtliche Verfolgung

7. legt den Teilnehmerstaaten nahe,
 - größere Anstrengungen zu unternehmen, um jede Form von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und zu verfolgen, die Täter zu bestrafen und den Opfern Schutz und geeignete Abhilfemaßnahmen zu bieten,
 - für die Ausarbeitung und wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu sorgen, die Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen und Vorkehrungen zur Verhütung und zum Schutz enthalten, etwa in Form von Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen, wo solche Maßnahmen vorgesehen sind, und die Untersuchung, Klageerhebung und angemessene Bestrafung der Täter vorsehen, unter anderem um sicherzustellen, dass die Täter nicht länger ungestraft bleiben;

(E) Partnerschaft

8. legt den Teilnehmerstaaten nahe,
 - umfassende und koordinierte nationale politische Konzepte zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, in die alle maßgeblichen Akteure wie Strafverfolgungsbehörden und Justiz, Parlamente, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gesundheitswesen und soziale Dienste sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eingebunden sind;
9. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen ihrer Mandate
 - die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren internationaler und regionaler Organisationen zu verstärken,
 - den Austausch von Informationen, Erfahrungen und vorbildlichen Praktiken zwischen den Teilnehmerstaaten und allen maßgeblichen Akteuren in Bezug auf die Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu erleichtern.

MC.DEC/7/14
5 December 2014
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Aserbaidschan:

„Die Delegation der Republik Aserbaidschan hat sich dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen angeschlossen, möchte jedoch eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE anfügen.

Die Delegation der Republik Aserbaidschan hat sich aktiv an den Erörterungen zu diesem Beschluss beteiligt, in dem Bestreben, ein umfassendes und aussagekräftiges Dokument zu erarbeiten, das den Bedürfnissen und Anliegen aller Opfer gerecht wird, auch jener gefährdeten Gruppen, die im Ministerratsbeschluss Nr. 15/05 über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgeführt sind.

Aserbaidschan bedauert, dass eine einzige Delegation – die Delegation Armeniens – sich beharrlich geweigert hat, der Nennung der gefährdeten Gruppen im verabschiedeten Beschluss zuzustimmen, einzig aus dem Grund, weil zu diesen Gruppen unter anderem auch Flüchtlinge und Binnenvertriebene zählen. Es ist dies ein weiteres Beispiel für die fortgesetzte Missachtung Armeniens für die Rechte der aserbaidischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die infolge der militärischen Aggression gegen die Republik Aserbaidschan eklatant verletzt wurden, begleitet von massiver ethnischer Säuberung und der Vertreibung von Aserbaidschanern aus ihren angestammten Siedlungsgebieten in Armenien und in den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidschan.

Aserbaidschan sieht in diesem Beschluss ein weiteres Instrument zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der aserbaidischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und wird sich auch weiterhin nach Kräften bemühen, unter anderem durch diesen Beschluss, Abhilfe für die Verletzung ihrer aus dem Völkerrecht abgeleiteten und in entsprechenden Dokumenten internationaler Organisationen verankerten Rechte zu schaffen.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anhang beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“

MC.DEC/7/14
5 December 2014
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Italien, in dessen Eigenschaft als EU-Vorsitz, erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Herr Vorsitzender,

die EU möchte folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die EU befürwortet die Verabschiedung dieses Beschlusses. Allerdings möchten wir unseren Standpunkt zu folgenden drei Punkten präzisieren:

Die EU bekennt sich nachdrücklich zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den vom Ministerrat in Laibach verabschiedeten Beschluss Nr. 15/05 und fordern dessen vollständige Umsetzung.

Ferner möchten wir betonen, dass das BDIMR auf Grundlage des Helsinki-Dokuments 1992 den allgemeinen Auftrag hat, die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension zu unterstützen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags kann das BDIMR als eigenständige Institution auch ohne entsprechendes Ersuchen der Teilnehmerstaaten Richtlinien und Handbücher erstellen, Workshops organisieren und auf andere Weise tätig werden.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Menschenrechte laut dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten von deren Überprüfungs-konferenzen auch reproduktive Rechte einschließen.

Herr Vorsitzender,

wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung ordnungsgemäß zu registrieren und diesem Beschluss sowie dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“